

<b>Carl Marhold in Halle a/S.</b>	1315	<b>Alfred Schall in Berlin.</b>	1322
Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nasen-, Ohren-, Mund- u. Halskrankheiten. IV. Bd. Heft 2.		Schirmacher, Paris! 3 M 50 ⚡; geb. 4 M 50 ⚡.	
<b>Georg Reimer in Berlin.</b>	1318	<b>Hugo Steinitz Verlag in Berlin.</b>	1313
Kants gesammelte Schriften. Bd. X. Briefwechsel. Bd. I. 10 M; geb. 12 M.		Jaffé, die Ruffenfeiter. 2 M.	
Laehr, die Litteratur der Psychiatrie, Neurologie u. Psychologie v. 1459—1799. 80 M.		<b>Carl Tittmann in Dresden.</b>	1313
Ehrenberg, symbolae physicae. Zoologica. Nachtrag. 30 M.		Collier, guide to Dresden. 9th edition. 1 M 50 ⚡.	
— do. Botanica. 40 M.		<b>Freier Verlag G. m. b. H. in Berlin.</b>	1316
Jastrow, Verhandlungen der „Besprechung über kommunale Anleihen“. 4 M.		Berliner Leben. 3. Jahrg. Heft 1. 50 ⚡.	
Bornhak, Geschichte der preussischen Universitätsverwaltung bis 1810. 3 M.		<b>Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.</b>	1314
Schulte-Tiggens, philosophische Propädeutik. 2. Teil. 1 M 80 ⚡.		Krauß, döös giebt's! 1 M.	
		<b>H. Voigtländer's Verlag in Leipzig.</b>	1317
		Kreuzer, Otto von Bismard. 6 M 50 ⚡; geb. 8 M.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Rechtsschreibung und Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Frage der deutschen Rechtsschreibung entwickelt sich in einer merkwürdigen Weise. Sie scheint neuerdings zum Liebhabersport einzelner Behörden werden zu wollen, die sich gedrungen fühlen, ihre Liebe und Sorgfalt auch solchen Fragen zuzuwenden, die nicht in ihr Ressort schlagen und durch die Schule entschieden sein sollten. Dafür, daß die Regelung der Rechtsschreibung nicht die Frage der Willkür Einzelner ist, sondern daß mit der Rechtsschreibung auch große wirtschaftliche Interessen verknüpft sind, scheint das Verständnis immer mehr zu schwinden. Die Genugthuung darüber, bestimmte Kreise zur Anwendung einer Rechtsschreibung zwingen zu können, scheint die Empfindung dafür, daß dadurch dem bestehenden Zustande gegenüber keine Regelung, sondern nur eine größere Verwirrung herbeigeführt wird, ganz verdrängt zu haben.

Die Frage der Rechtsschreibung ist keine rein bürokratische, sondern eine Frage des Deutschtums überhaupt. Auch außerhalb des Deutschen Reiches giebt es noch Deutsche, die keinem ministeriellen Zwange unterliegen, mit denen wir nicht nur durch die Sprache, sondern auch durch gleiche Schreibung einheitlich verbunden bleiben wollen. So bemerkenswert es ist — was allerdings auch als selbstverständlich bezeichnet werden darf —, daß bei der Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuches großer Wert auf die Sprache gelegt worden ist, so bedauerlich ist es, daß bei der Drucklegung eine selbständige Rechtsschreibung eingehalten worden ist, die sich vorwiegend der alten anschließt. Der Germanist des Reichsjustizamtes hat sich ein ganz beachtenswertes System geschaffen. Bei dem Privatmann und einer privaten Veröffentlichung wäre dagegen nichts einzuwenden; bei einer amtlichen Veröffentlichung kann man über die Zulässigkeit eines derartigen Verfahrens verschiedener Ansicht sein. Alle diejenigen aus den breiten Schichten unseres Volkes, die in den letzten 20 Jahren die Schule besucht haben, müssen sich fragen, ob ihre Lehrer sie mit Unrecht wegen Fehler in der Rechtsschreibung mit Strafarbeiten gequält haben, oder ob der Druckredakteur des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht orthographisch schreiben kann.

Wenn es so weiter geht, so wird jeder, der auf eine Versorgung im Staatsdienst Anspruch macht, je nach der Thätigkeit, in der er sein Vorwärtskommen sucht, in einem besonderen Examen darüber den Nachweis führen müssen, daß er die deutsche Rechtsschreibung und Formenlehre nach den Vorschriften, die darüber für die Justiz, die Post u. s. w. aufgestellt sind, beherrscht. —

Wir glaubten, diese Bemerkungen dem nachstehenden, der »Kölnischen Zeitung« entnommenen Artikel über

die deutsche Post-Rechtsschreibung und -Ausdrucksweise vorausschicken zu sollen, dem wir insoweit nicht beipflichten können, als er das Festhalten an der veralteten Rechtsschreibung ohne Widerspruch hinnimmt:

#### Eine Nebenfrucht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist eine Quelle der Belehrung nicht nur wegen seines Inhalts, sondern auch wegen seiner Form. Eine Untersuchung seiner Sprache führt zu dem Ergebnis, daß seine Schöpfer zur äußeren Gestaltung ihres Werkes einen bewundernswürdigen Fleiß mit einem scharfen Urteil und mit gesundem Geschmac vereinigt haben. So war denn die Reichspostverwaltung wohlberaten, indem sie den ihr unterstehenden Behörden in einem Aufsatze, der uns als Sonderabdruck aus dem Archiv für Post und Telegraphie vorliegt, »das Bürgerliche Gesetzbuch als Vorbild für die amtliche Schreibweise« aufstellte. Ohne Zweifel werden auch weitere Kreise von den sprachlichen Ergebnissen, die sich hier zusammengestellt finden, gern Kenntnis nehmen.

Das »Bürgerliche Gesetzbuch« hält an der alten Orthographie fest. Die Dehnungszeichen finden wir also in der amtlichen Ausgabe noch vor in Theil, Thier, Miethe und einer Menge anderer Wörter; auch die Endsilbe niß statt nis.

Von größerem Interesse als die Neußerlichkeiten der Rechtsschreibung sind die Bemerkungen zur Formenlehre und Wortbildung. Der Aufsatz bietet hier selbstverständlich nur Entscheidungen in einzelnen Fragen, keine zusammenfassende Darstellung. Zunächst finden wir aus der im Bürgerlichen Gesetzbuche vorkommenden Mehrzahl »Ruhegehalte« die Belehrung abgeleitet, daß der Unterschied zwischen der Gehalt, in der Bedeutung, Inhalt, Wert, und das Gehalt, im Sinne von Besoldung, nicht mehr gemacht, also auch die Mehrzahl Gehälter ausgeschieden werden solle. Mit Recht bemerkt das Grimmische Wörterbuch dagegen, daß neben der Gehalt (= Inhalt) das Gehalt (= Besoldung) nebst der Mehrzahl Gehälter im gewissenhaften Stil vordringt. Aus § 1603 wird »ein unterhaltungspflichtiger Verwandter« angeführt und daraus erwiesen, daß die manchmal auftauchende Schreibweise »ein guter Beamte« unzulässig ist. Es hätte nützlicher Weise als weiteres Beispiel hinzugefügt werden können, daß auch das mangelhaft deklinierte substantivische Neutrum »ein durch ein edles Innere vergeistigtes Neupere« grammatisch falsch ist; es heißt in beiden Fällen richtiger: Inneres, Neuperes; ebenso: ein großes Ganzes, ein unbestimmbares Vielfaches. »Es heißt der Name, nicht der Namen«, so auch besser Friede, Glaube, Gedanke u. s. w. Die volle Genetiv-Endung »es« findet sich durchweg bei einsilbigen Wörtern starker Deklination: des Briefes, des Ortes, des Rechtes, des Staates; »die einzige Ausnahme bildet: des Reichs«. Es ist indessen selbstverständlich, daß die vollere Form Reiches nicht verpönt sein kann. Im Genetiv mehrsilbiger Wörter ist im Bürgerlichen Gesetzbuch das einfache s die Regel, also Vereins, Hypothekenbriefs, Bundesstaats; in vielen Fällen aber, die der Aufsatz nach den Schlußbuchstaben aufführt, verlangt der Wohlklang »es«, wie natürlich in Glückwunsches, Vorsizes, Beschlusses, ferner in Fahrgeldes, Gesentes, Zustandes, Verbandes. Da der Wohlklang eine Sache des subjektiven Urteils ist, sind hier manche abweichende Entscheidungen möglich; so bemerkt der Aufsatz mit Recht, daß die vom Bürgerlichen Gesetzbuche gebrauchte Form »Abkömmlinges« nicht maßgebend sein könne für andere Wörter auf ling; und so würden wir auch die angeführte Form Offenbarungseids verwerfen und der Form »Zeitpunkts« die vollere Endung jedenfalls vorziehen. »Das Wort Artikel (= Paragraph) bleibt ohne s,